

1 Zivilgesetzbuch

Grundsätzen kameradschaftlicher Hilfe und Zusammenarbeit und trägt dazu bei, sozialistische Verhaltensweisen zu fördern.

§ 275

Handeln im Auftrag

(1) Verpflichtet sich ein Bürger, einem anderen durch Besorgung oder sonstige Tätigkeit kameradschaftlich zu helfen, hat er so zu handeln, wie es den Interessen des anderen Bürgers entspricht. Er hat die ihm gegebenen Hinweise zu beachten und darf davon nur abweichen, wenn es sich durch veränderte Umstände als notwendig erweist und er annehmen kann, daß sein Handeln dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Der Bürger hat die Hilfe persönlich zu leisten. Er darf seine Pflichten einem anderen Bürger nur übertragen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder es den Umständen nach nicht erforderlich ist, die Hilfe persönlich zu leisten.

(3) Der Bürger kann jederzeit erklären, daß er die Hilfe nicht weiter leistet. Duldete die Angelegenheit keinen Aufschub, ist er insoweit zum weiteren Handeln innerhalb einer angemessenen und ihm zumutbaren Zeit verpflichtet.

§ 276

Handeln ohne Auftrag

(1) Handelt ein Bürger für einen anderen ohne Auftrag, hat er so tätig zu werden, wie es den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Das Handeln für einen anderen ist auch gegen dessen Willen gerechtfertigt, wenn ohne diese Handlung eine Rechtspflicht des anderen, deren Erfüllung im gesellschaftlichen Interesse liegt, verletzt oder nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre.

§ 277

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Bürger kann verlangen, daß ihm die Aufwendungen erstattet werden, die für die Hilfeleistung erforderlich waren.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Handelnde wußte oder wissen mußte, daß die Handlung den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen nicht entsprach. Ein Anspruch ist jedoch gegeben, wenn die Voraussetzungen des §276 Abs. 2 vorliegen.

§ 278

Verantwortlichkeit

Verletzt der Bürger, der Hilfe leistet, vorsätzlich oder grob fahrlässig die von ihm übernommenen Pflichten, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf den Ersatz des vorsätzlich herbeigeführten Schadens, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine

weitergehende Verantwortung nicht begründet werden sollte.

Anmerkung: Zur vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten vgl. § 331 ZGB.

§279

Tätigkeit gegen Entgelt

Wird zwischen den Beteiligten ein Entgelt vereinbart oder ergibt sich aus den Umständen, daß die Tätigkeit nur entgeltlich, insbesondere gewerbmäßig, ausgeführt werden soll, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über Dienstleistungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 162ff. ZGB.

§280

Leihe

(1) Der Bürger, dem eine Sache zum vorübergehenden unentgeltlichen Gebrauch überlassen wird, hat die Sache pfleglich zu behandeln, sie vor Schaden und Verlust zu schützen und nach Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben. Er ist für alle während der Leihezeit an der Sache eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich, soweit nicht der Schaden oder Verlust auch beim Verleiher eingetreten wäre.

(2) Der Verleiher ist bei Überlassung der Sache verpflichtet, auf Mängel der Sache und auf Gefahren, die von ihr ausgehen können, hinzuweisen. Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, hat er diesen zu ersetzen.

Anmerkung: Zur vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten vgl. § 333 ZGB.

(3) Der Verleiher kann die Sache jederzeit zurückverlangen. Ist für die Leihe eine bestimmte Zeit vereinbart, kann er die Sache nur vorzeitig zurückverlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ III

Überlassen von Sachen zum Verbrauch

Erhält ein Bürger von einem anderen Sachen zum Verbrauch, hat er in angemessener Frist Sachen in gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Dritter Abschnitt

Schenkung

§ 282

Inhalt der Schenkung

(1) Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers an den Beschenkten, die im beiderseitigen Einverständnis erfolgt.